

PCR-Diagnostik SARS-CoV-2 (Update 20.07.2020)

Indikation PCR-Labordiagnostik (Weitere Informationen siehe Anhang [RKI-Diagramm](#) und [KBV-Übersicht](#))

1. Gemäß [RKI](#) ist eine PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und/oder bei Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns vorzunehmen auch unabhängig von Kontakt zu einem Covid-19-Fall. Alle Testkriterien siehe auch aktuelle Übersicht des RKI vom 12.5.20 im Anhang. Bei länger bestehender Symptomatik und ggf. negativem PCR-Test kann auch ein serologischer Antikörpertest auf SARS-CoV-2-IgG durchgeführt werden. Siehe [LabmedLetter 132](#).
2. PCR-Test nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch [Corona-Warn-App](#) über Arztpraxis.
3. Beauftragung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst ([ÖGD](#)): [keine Covid-19-Symptome, Test gemäß Rechtsverordnung](#) (RVO).
4. PCR-Test ohne Symptome als private Wunschleistung z.B. vor Reisen, sind keine Kassenleistung, sondern eine Selbstzahlerleistung!

Es stehen ausreichend Testkapazitäten in unserem Labor zur Verfügung, um alle Proben auf SARS-Cov-2 zu untersuchen.

Material für Probennahme PCR-Analyse

Der PCR-Test erfolgt anhand folgender Materialien:

- Nasen-Rachen-Abstrich in 1-2 ml physiolog. NaCl mit einem Tupfer entnommen, -Spülung oder -Aspirat (1-2 ml)
- Bronchoalveoläre Lavage (4 ml), Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert, 1-2 ml), Trachealsekret (1-2 ml)

ACHTUNG: Aufgrund der sehr hohen Anzahl von Einsendungen SARS-CoV-2 (PCR) bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Keine Nachforderungen möglich: Nachforderungen aus bereits analysierten Abstrichen (Influenza infolge eines negativen Ergebnisses für SARS-CoV-2 oder umgekehrt) sind aktuell leider nicht mehr möglich.
- SARS-CoV-2 und Influenza - 2 separate Abstriche einsenden: Bei Anforderung von SARS-CoV-2 PCR-Diagnostik und Influenza-Diagnostik bitte zwei getrennte Abstriche und Aufträge/Anforderungsscheine ans Labor senden!
- Nasenabstrich und Rachenabstrich mit einem Tupfer! Keinesfalls getrennte Abstriche von Nase und Rachen einsenden! Ein Poolen der Abstriche im Labor ist aktuell nicht möglich!
- Keine Bearbeitung trockener Abstriche mehr! Es sollten nur noch Abstriche in 1 ml NaCl benutzt werden. Die Bearbeitung trockener Abstriche führt zu erheblichen Zeitverzögerungen in der Bearbeitung der Proben und Befunderstellung!

Anforderung Abstrichtupfer und Röhrchen mit 1ml NaCl für PCR-Diagnostik

Spezielle Anforderungsscheine, Abstrichtupfer für PCR-Analysen und Transportmedium mit physiologischer Kochsalzlösung bitte über unsere Versandabteilung GfLiD bestellen: Tel: 02306 · 940 96 80 Fax: 02306 · 940 96 83 E-Mail: versand@gflid.de

Versand: Lagerung, Transport, Verpackung

Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach Entnahme erreichen. Erfolgt dies voraussichtlich innerhalb von 72 Stunden, kann die Probe bei 4°C gelagert und wenn möglich gekühlt versendet werden. Proben von Verdachtsfällen zum Nachweis von SARS-CoV-2 sind als „Biologischer Stoff, Kategorie B“ der UN-Nr. 3373 einzustufen und nach Maßgabe der Verpackungsanweisung P650 zu verpacken. Eine genaue Beschreibung der notwendigen Verpackungskomponenten siehe ebenfalls der [RKI-Webseite](#).

Befundmitteilung:

Bitte bei jeder Anforderung von SARS-CoV-2 PCR eine **Notfall-Telefonnummer auf dem Anforderungsschein angeben**, damit wir Sie im Falle eines positiven Nachweises umgehend benachrichtigen können.

Meldepflicht: Seit 1. Februar 2020 besteht eine **namentliche Meldepflicht** für SARS-CoV-2 bei Verdacht, Erkrankung sowie Tod.

D.h. Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten – innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.

Abrechnung der PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 (Detailinformationen siehe Anhang [KBV-Übersicht](#))

Symptomatische Patienten oder Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App

Gesetzliche und private Krankenversicherungen übernehmen die Kosten einer PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 in folgenden 2 Fällen:

- bestehende Symptomatik gemäß der vom RKI definierten Testkriterien, derzeit definiert als akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/oder Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns)
- Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App

Bei gesetzlich Krankenversicherten ist für die Laborbeauftragung das eigens für die Corona-Diagnostik herausgegebene Formular Muster 10C zu verwenden, sofern es verfügbar ist. Dort ist entsprechend anzugeben, ob es sich um eine diagnostische Abklärung entsprechend RKI-Indikation (s.o.) oder um eine Testung nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App handelt.

Im ersten Fall, der diagnostischen Abklärung, erfolgt die Abrechnung nach EBM über die Labor-GOP 32816.

Für die Abrechnung von Analytik aufgrund der Corona-Warn-App steht die separate Ziffer GOP 32811 zur Verfügung.

Das Formular Muster 10C wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen herausgegeben. Falls es noch nicht vorliegen sollte, erfolgt die Laborbeauftragung wie üblich auf dem Formular Muster 10. Auch dabei ist die Testindikation anzugeben.

Damit sich die Kosten für den Labortest nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus der veranlassenden Praxis auswirken, muss die Ausnahmekennnummer 32006 angegeben werden. Zusätzlich sollten Leistungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus für eine extrabudgetäre Vergütung mit der Symbolnummer 88240 gekennzeichnet werden.

Für weitere Abrechnungs- und Kodierhinweise siehe Anhang [KBV-Übersicht](#) oder wenden Sie sich an Ihre zuständige Kassenärztlichen Vereinigung.

Asymptomatische Personen: PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 auf Veranlassung des ÖGD (Öffentlichen Gesundheitsdienstes) gemäß Rechtsverordnung (RVO) vom 08.06.2020.

Gemäß RVO des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.06.2020 können die Kosten einer PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 bei asymptomatischen Personen nach Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst unter bestimmten Bedingungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden.

Für die entsprechende Laborbeauftragung auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist das eigens dafür herausgegebene Formular Muster OEGD zu verwenden. Hierbei ist insbesondere anzugeben, welches der Grund der Testung ist.

Für weitere Fragen zur PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes stehen wir gern zur Verfügung (Albert Prana, Tel. 0231 9572-0).

Asymptomatische Personen: PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 als Wunschleistung (z.B. für eine Reisebescheinigung) für Selbstzahler

Personen ohne Symptome können eine PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 bei einem niedergelassenen Arzt auch auf eigenen Wunsch als Selbstzahlerleistung erhalten.

Für die Laborbeauftragung für Selbstzahler ist ein Anforderungsschein mit von der Testperson unterzeichneter Kostenübernahmeerklärung zu verwenden. Dieser Anforderungsschein kann über unsere Versandabteilung GfLiD (s.u.) angefordert werden.

Neben den in der Arztpraxis entstehenden Kosten im Zusammenhang mit dem Abstrich werden die Laborkosten für die PCR-Analyse wie folgt berechnet: **1x GOÄ-Ziffer 4780 (1,15-facher Satz) zum Preis von 60,33€.**

Bitte beachten: Auch für Selbstzahler-Leistungen gelten die gesetzlichen Meldepflichten.

Abstrichabnahme für die PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2

Für die Abnahme eines Abstrichs zur PCR-Diagnostik auf SARS-CoV-2 wenden sich Patient*innen und Personen, die an einer Selbstzahlerleistung interessiert sind, bitte an eine Arztpraxis. **Bei uns im Labor erfolgen aktuell keine Abstrichabnahmen!**

Ansonsten ist die zentrale Hotline für Fragen zum Coronavirus des Gesundheitsamts Dortmund zu erreichen unter: 0231-50 13150.

Das Probenmaterial kann anschließend ggf. auch direkt im Labor Brauhausstr. 4, 44137 Dortmund im 3.OG abgegeben werden.

Kontakt

Spezielle Anforderungsscheine, Abstrichtupfer für PCR-Analysen und Transportmedium mit physiologischer Kochsalzlösung
Versandabteilung GfLiD

Tel: 02306 · 940 96 80

Fax: 02306 · 940 96 83

E-Mail: versand@gfliid.de

Bei dringenden Fragen an das Labor können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer Tel: 0231 · 9572 – 0 erreichen.